

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

CTS Eventim AG & Co. KGaA, eingetragen im Handelsregister des AG München unter HRB 212700

- nachfolgend „ORGANTRÄGERIN“ -

und

CTS Eventim Solutions GmbH, eingetragen im Handelsregister des AG Bremen unter HRB 19598

- nachfolgend „ORGANGESELLSCHAFT“ -

PRÄAMBEL

Die ORGANTRÄGERIN hält 100 % der Anteile an der ORGANGESELLSCHAFT.

Die Parteien beabsichtigen den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit Wirkung ab dem 01.01.2018. Hierdurch soll ab diesem Zeitpunkt eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der ORGANTRÄGERIN und ORGANGESELLSCHAFT begründet werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

- 1.1 Die ORGANGESELLSCHAFT verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die ORGANTRÄGERIN abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu den Bestimmungen dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Nach derzeitiger Rechtslage abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach 1.3 und 1.4 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die Rücklagen einzustellen ist, und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungssperreten Betrag, in keinem Fall aber mehr als der sich nach der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG ergebende Höchstbetrag.



- 1.3 Die ORGANGESELLSCHAFT kann mit Zustimmung der ORGANTRÄGERIN Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.4 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der ORGANTRÄGERIN aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- 1.5 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor dem Beginn des Geschäftsjahrs, in dem dieser Vertrag wirksam wird, erwirtschaftet wurden sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeter Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglicher Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages nach § 272 Abs. 2 HGB gebildeter Kapitalrücklagen außerhalb dieses Vertrages ist zulässig.

§ 2 Verlustübernahme

Die ORGANTRÄGERIN verpflichtet sich zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Inkrafttreten und Vertragsdauer

- 3.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT und der Hauptversammlung der ORGANTRÄGERIN abgeschlossen. Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der ORGANGESELLSCHAFT. Die Rechte und Pflichten aus § 1 und § 2 des Vertrages beziehen sich auf die Zeiträume ab Beginn des Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages läuft.
- 3.2 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.3 Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Ablauf eines Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT gekündigt werden, frühestens jedoch auf einen Zeitpunkt, zu dem mindestens fünf Zeitjahre seit dem Beginn des Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT, in dem der Vertrag wirksam wurde, vergangen sind.
- 3.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die ORGANTRÄGERIN ist insbesondere zur



Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der ORGANGESSELLSCHAFT zusteht.

§ 4
Schlussbestimmungen

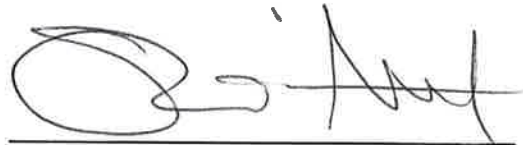
- 4.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.
- 4.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben, hätten sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt.

Bremen, den 16.03.2018

CTS Eventim AG & Co. KGaA,
vertreten durch die EVENTIM Management AG



Volker Bischoff



ppa. Rainer Appel

CTS Eventim Solutions GmbH



Christian Alexander Ruoff